

**Verordnung der Gemeinde Wolfersdorf
über das Mitführen von Hunden sowie das freie
Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
vom 20.10.2026**

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-1), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb von Ortschaften ständig an der Leine zu führen. Außerhalb von Ortschaften dürfen große Hunde in Eigenverantwortung des Hundeführers/ -halters in Ruf- und Sichtweite freilaufen, soweit der Hund jederzeit unter Kontrolle ist.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 1,50 Metern nicht überschreiten.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 sind:
 - a) Blindenführhunde
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaften als Kampfhund ergeben sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583).
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 3 Mitführen von Hunden

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden. Es ist verboten, Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen verunreinigen zu lassen.
- (2) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindergärten und Friedhöfen ist verboten.
- (3) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen dem Verbot in Absatz 1 eine öffentliche Straße, Weg, Platz oder öffentliche Anlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 bzw. § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer reißfesten und an einer mehr als 1,50 Meter langen Leine führt,
3. die allgemeinen Verhaltensregeln des § 3 Absätze 1 und 2 beim Mitführen von Hunden missachtet und hierdurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
4. entgegen § 3 Absatz 3 durch mitgeführte Hunde verursachte Verunreinigungen nicht umgehend beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Wolfersdorf vom 26.11.2012 außer Kraft.

Wolfersdorf, 20.10.2026


Gmeiner
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 20.10.2026 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 1.15, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.10.2026 ausgehängt und am 17.11.2026 wieder abgenommen.

Wolfersdorf, 20.10.2026


Gmeiner
Erster Bürgermeister

